

Entsprechenserklärung der Württembergische Lebensversicherung AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG Stand: 7. Dezember 2009

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 wurde und wird mit nachstehenden Ausnahmen entsprochen:

- Nach Ziff. 3.8 Abs. 2 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.
- Nach Ziff. 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab. In Anbetracht der Aktionärsstruktur wird kein Bedarf für ein derartiges zusätzliches Gremium gesehen.
- Nach Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 1 sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Setzt die Hauptversammlung keinen Betrag fest, gilt der Betrag des Vorjahres. Diese Art der Vergütung erscheint für den Aufsichtsrat unserer Lebensversicherung im W&W-Konzern im Hinblick auf deren Geschäftsmodell angemessen.

Für den Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2008 bis zum 4. August 2009 hat die Württembergische Lebensversicherung AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit den vorgenannten Einschränkungen und den nachfolgenden Einschränkungen entsprochen:

- Ziff. 4.2.2, S. 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 enthielt die Empfehlung, dass das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und es regelmäßig überprüfen soll. Von dieser Empfehlung ist die Württembergische Lebensversicherung AG abgewichen, weil der Aufsichtsrat einen Personalausschuss

gebildet hatte, der die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vorbereitet und in Vertragsangelegenheiten beschließende Befugnisse besaß. Diese Arbeitsweise hatte sich bewährt.

Die Empfehlung, dass das Aufsichtsratsplenum über das Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Vertragselemente entscheiden soll, ist im Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 nicht mehr enthalten, weil dies nunmehr gemäß § 107 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des am 5. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 zwingend vorgeschrieben ist.

- Ziff. 3.8 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 enthielt die Empfehlung, dass auch für den Fall, dass die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung abschließt, ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Hiervon ist die Württembergische Lebensversicherung AG abgewichen, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, hätte Vorstandsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich getroffen.

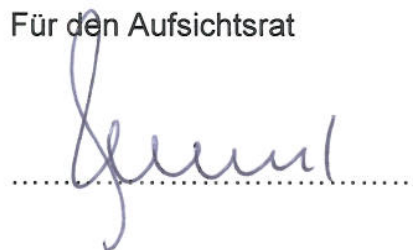
Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbetrags für Vorstandsmitglieder ist im Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 nicht mehr als Empfehlung enthalten, weil ein Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds schon gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 zwingend vorgeschrieben ist. Die D&O-Versicherung wird für die Vorstände an diese gesetzlichen Vorgaben innerhalb der hierfür vorgesehenen Übergangsfristen angepasst. Bis zu dieser Anpassung enthält die D&O-Versicherung für die Vorstände keinen Selbstbehalt.

Für den Vorstand



.....

Für den Aufsichtsrat



.....